



**Inhalt, Nr. 10/2022**

- Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses

**Bekanntmachung der Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses**

**Nr. 2074 / Durchführung Planfeststellungsverfahren mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§43 ff Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) i.V.m. Art. 72 ff Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sowie dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für das Vorhaben:**

<b>110-kV-Leitung Höllriegelskreuth-Hohenbrunn (Ltg.Nr. J91); Ersatzneubau; Sanierung und Umbeseilung des bestehenden Systems</b>	
Antragstellerin:	Bayernwerk Netz GmbH
Zuständige Behörde:	Regierung von Oberbayern – Planfeststellungsbehörde nach EnWG
Kurzbeschreibung der geplanten Maßnahmen:	Mastverstärkung mit Fundamentverstärkung, Masterhöhung mit Mast- und Fundamentverstärkung, Ersatzneubau, Austausch der Leiterseile (Mast Nr. A58 bis Mast Nr. A 71) und Austausch des Blitzschutzseiles auf der Gesamtlänge der Leitung
Projektstandort / betroffene Gemeinden:	Im Zuge der Maßnahmen (inklusive der erforderlichen Arbeitsflächen, Zuwegungen etc.) werden Grundstücke in folgenden Gemeinden / Gemarkungen teils temporär, teils dauerhaft in Anspruch genommen: - Gemeinde Baierbrunn - Gemeindefreies Gebiet Grünwalder Forst (Landkreis München) - Gemeinde Oberhaching - Gemeinde Taufkirchen - Gemeinde Brunntal - Gemeinde Hohenbrunn

**Einsichtnahme in Planfeststellungsbeschluss und Planunterlagen:** Der Planfeststellungsbeschluss und die zugehörigen Planunterlagen vom 15.03.2022 werden im Internet auf der Internetseite des Landratsamtes München für die Dauer von zwei Wochen zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.

abrufbar in der Zeit (vom – bis) **24.03.2022 bis 07.04.2022** unter folgendem Link <https://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/planfeststellungsverfahren>

**Hinweis:** Die Veröffentlichung im Internet ersetzt im vorliegenden Fall die Auslegung der Planunterlagen als rechtlich maßgebliche Form (Ermessensentscheidung der Planfeststellungsbehörde nach § 3 Abs. 1 Plansicherstellungsgesetz vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 v. 28.05.2020, S. 1041 ff), Art. 27a BayVwVfG).

**Bitte beachten Sie hierzu auch die Hinweise zu den Anpassungen während der COVID-19-Pandemie auf den nachfolgenden Seiten dieser Bekanntmachung**

Darüber hinaus werden der Planfeststellungsbeschluss und die zugehörigen Planunterlagen zusätzlich am Landratsamt München zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Aus Gründen des Infektionsschutzes ist eine Einsichtnahme **nur nach vorheriger Terminvereinbarung** bei der Kreisverwaltung möglich.

Ort der Auslegung (Anschrift / ggf. Zimmernummer, soweit Festlegung nicht erst im Rahmen individueller Terminvereinbarung)  
 Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München, 2. Etage, Zimmer F 2.58

abrufbar in der Zeit (vom – bis) **24.03.2022 bis 07.04.2022** während der Dienststunden (von – bis) **Mo.-Fr. 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Do. 14:00 Uhr bis 17:30 Uhr**

**Vereinbarung Termin für Einsichtnahme ...**  
 telefonisch unter: 089 6221-2580 per E-Mail an: kommunalaufsicht@ira-m.bayern.de per Post an: Landratsamt München, Fachbereich 4.3.1, Frankenthaler Straße 5-9, 81539 München

Der Planfeststellungsbeschluss und die zugehörigen Planunterlagen können darüber hinaus auch auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern eingesehen werden

unter folgendem Link [https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene\\_pv\\_beschluesse/wirtschaft\\_landesentwicklung\\_verkehr/index.html](https://www.regierung.oberbayern.bayern.de/service/planfeststellung/abgeschlossene_pv_beschluesse/wirtschaft_landesentwicklung_verkehr/index.html)

**Zum Schutze Ihrer Gesundheit und zu Gunsten eines effektiven Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen.**

Den Text dieser Bekanntmachung finden Sie auch abrufbar auf der Internetseite der Regierung von Oberbayern unter <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de> sowie der Internetseite des Landratsamtes München unter <https://www.landkreis-muenchen.de>

Zuständige Behörde / Ansprechpartner für Fragen zum laufenden Verfahren

Zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens sowie für die Erteilung von Auskünften und die Entgegennahme von Äußerungen und Fragen ist die Regierung von Oberbayern als Planfeststellungsbehörde sowie Anhörsungsbehörde nach EnWG i.V.m. BayVwVfG.

Regierung von Oberbayern - Sachgebiet 21  
 Maximilianstraße 39  
 80538 München

Für **Auskünfte** zum laufenden Verfahren wenden Sie sich bitte an:

Telefon: +49 89 2176-3388 oder -3701  
 Telefax: +49 89 2176-403388 oder -403701  
 E-Mail: [energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de](mailto:energieversorgungsleitungen@reg-ob.bayern.de)  
 Internet: <http://www.regierung.oberbayern.bayern.de>

**Inhalt / Funktion des Planfeststellungsverfahrens**

Das Planfeststellungsverfahren ist ein besonders geregeltes Genehmigungsverfahren, in welchem – gebündelt in einem einzigen Verfahren und einer einzigen Entscheidung - über die Zulässigkeit bestimmter, der Allgemeinheit dienenden Infrastrukturvorhaben (z.B. im Bereich Verkehr oder Energieversorgung) entschieden wird. Es ist u.a für die erstmalige Errichtung oder – wie hier – für die Änderung einer bestehenden Hochspannungsfreileitung gesetzlich vorgeschrieben (§ 43 Abs. 1 Satz 1 Var. 2 EnWG).

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens werden umfassend alle vom Bauvorhaben potentiell (positiv / negativ) berührten öffentlichen, kommunalen oder privaten Belange (z.B. Belange des Umweltschutzes, der Stadtplanung oder von Grundstückseigentümern oder -bewirtschaftern, wie etwa Landwirten) ermittelt, geprüft, gewichtet und gegeneinander abgewogen (§ 43 Abs. 3 EnWG). Die Planfeststellung ersetzt diverse, sonst für einzelne Maßnahmen des Vorhabens erforderlich werdende behördliche Entscheidungen (sog. formelle Konzentrationswirkung der Planfeststellung, Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG).

Wird das Vorhaben, gegebenenfalls unter Auflagen zum Schutze von Belangen Dritter, für zulässig erachtet, ergeht ein sog. Planfeststellungsbeschluss. Wird das Vorhaben – unter Verweis auf die negativen Auswirkungen - für unzulässig erachtet, wird der Antrag abgelehnt. Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Mit Erlangung eines bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses hat der Vorhabenträger Rechtssicherheit, das Vorhaben realisieren zu können, auch wenn er - nachgelagert zum Planfeststellungsbeschluss - hinsichtlich bestimmter Detailfragen unter Umständen noch bestimmte Einzelentscheidungen einholen muss.

**Wichtiger Hinweis an die Eigentümer (oder sonstige Berechtigte) von Grundstücken, die im Zuge des Vorhabens dauerhaft oder vorübergehend in Anspruch genommen werden sollen:**

Im Planfeststellungsverfahren wird auch entschieden, ob für den Fall, dass zwischen Vorhabenträger und Berechtigten keine Einigung hinsichtlich einer Grundinanspruchnahme erzielt werden sollte, diese notfalls - gegen eine angemessene Entschädigung - durch Beschränkungen oder Entziehung von Grundeigentum oder sonstigen dinglichen Rechten im Wege der Enteignung durchgesetzt werden darf. Welche Grundstücke hiervon in welcher Form und in welchem Umfang betroffen sind, können Betroffene aus Planunterlage 05-1-2 (Rechtserwerbsverzeichnis) im Zusammenspiel mit Planunterlage 05-1-1 (Rechtserwerbspläne) ersehen (siehe hierzu die Ausführungen zu den Planunterlagen auf Seite 4 dieser Bekanntmachung)

Jedoch wird nur die Zulässigkeit einer etwaigen Enteignung bereits abschließend auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden (sog. enteignungsrechtliche Vorwirkung, § 45 Abs. 2 Satz 1 EnWG). Art und Höhe der Entschädigung sowie der offizielle Ausspruch einer Beschränkung oder eines Entzuges werden – im Falle eines Planfeststellungsbeschlusses sowie nach Scheitern einer Einigung zwischen Vorhabenträger und Berechtigten – im Rahmen eines Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahrens beim Landratsamt Dachau als untere Enteignungsbehörde festgesetzt bzw. vorgenommen.

Integrierte Umweltverträglichkeitsprüfung nach §§ 15 ff UVPG / Feststellung nach § 5 UVPG

Dieses Vorhaben ist UVP-pflichtig. Es wird darauf hingewiesen, dass ...

- die für das Verfahren und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Regierung von Oberbayern ist
- über die Zulässigkeit des Vorhabens im ausgelegten Planfeststellungsbeschluss entschieden wurde
- die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG beinhaltete
- ein UVP-Bericht (§ 16 UVPG) vorgelegt wurde

**Art / Inhalt der Planunterlagen**

Die Planunterlagen bestehen aus Texten, Karten und Zeichnungen sowie Tabellen. Sie wurden vom Vorhabenträger zu Beginn des Verfahrens aufgestellt. Im Laufe des Verfahrens geänderte oder ergänzte Unterlagen sind in nachfolgender Tabelle mit „(A)“ gekennzeichnet. Die Planunterlagen sind Bestandteil des ausgelegten Planfeststellungsbeschlusses.

In den Planunterlagen wird zum einen dargestellt, welche einzelnen Maßnahmen im Rahmen des Vorhabens durchgeführt bzw. realisiert werden sollen und welche Ziele der Vorhabenträger hiermit verfolgt. Darüber hinaus enthalten sie eine Prognose des Vorhabenträgers hinsichtlich der (positiven / wie negativen) bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens auf öffentliche, kommunale oder private Drittbelange sowie eine Auflistung der vom Vorhabenträger vorgesehenen Maßnahmen zum Schutze von Drittbelangen, etwa zum Schutze der Umwelt oder Belangen der betroffenen Grundstückseigentümer.

Folgende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen (Planunterlagen) werden zur Einsicht für die Öffentlichkeit ausgelegt (§ 19 UVPG);

01			Antrag und Erläuterungsbericht
01	1		Antrag der Vorhabenträgerin
01	2	(A)	Übersicht Antragsunterlagen
01	3	0 (A)	Erläuterungsbericht
01	3	1	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen (Anlage zum Erläuterungsbericht)
<b>02</b>			<b>Übersicht</b>
02	1	(A)	Übersichtskarte (DTK 25, M = 1: 25.000) mit Schutzgebieten
02	2		Übersichtstabelle der Maßnahmen
02	3		Mastliste mit Gauß-Krüger-Koordinaten
02	4		Kreuzungsverzeichnis
02	5		Wegenutzungsplan (DTK 25, M = 1:25.000)



(Fortsetzung)

03			Technische Unterlagen
03	1		Lagepläne (DFK, M = 1:2.500)
03	1	1	Lageplan von UW Höllriegelskreuth bis Mast Nr. A9
03	1	2 (A)	Lageplan Mast Nr. A10 bis Nr. A20
03	1	3 (A)	Lageplan Mast Nr. A21 bis Nr. A30
03	1	4 (A)	Lageplan Mast Nr. A31 bis Nr. A40
03	1	5	Lageplan Mast Nr. A41 bis Nr. A46
03	1	6	Lageplan Mast Nr. A47 bis Nr. A49
03	1	7	Lageplan Mast Nr. A50 bis Nr. A61
03	1	8	Lageplan von Mast Nr. A62 bis UW Hohenbrunn
03	2		Profilpläne
03	2	1	Profilplan Mast Nr. A58 bis Nr. A59
03	2	2	Profilplan Mast Nr. A59 bis Nr. A61
03	2	3	Profilplan Mast Nr. A61 bis Nr. A65
03	2	4	Profilplan Mast Nr. A65 bis Nr. A67
03	2	5	Profilplan Mast Nr. A67 bis Nr. A68
03	2	6	Profilplan Mast Nr. A68 bis Nr. A71
03	2	7	Profilplan Mast Nr. A71 bis Nr. A72
03	3		Mastskizzen - Bestand / Planung (Systemzeichnung)
03	3	1	Mastskizze Maßnahme Masterhöhung und – verstärkung am Beispiel Mast Nr. A15 (Gittermast / Tragmast)
03	3	2	Mastskizze Maßnahme Mastverstärkung am Beispiel Mast Nr. A36 (Gittermast / Winkelabspannmast)
03	3	3	Mastskizze Maßnahme Ersatzneubau mit Erhöhung und Austausch Stahlgittermast / Stahlvollwandmast am Beispiel Mast Nr. A61 (Winkelabspannmast)
03	3	4	Mastskizze Maßnahme Ersatzneubau mit Erhöhung und Austausch Stahlgittermast / Stahlgittermast am Beispiel Mast Nr. A71 (Winkelabspannmast)
03	4		Fotodokumentation
03	4	1	Fotodokumentation der Bestandsmaste A5 - A42
03	4	2	Fotodokumentation der Bestandsmaste A44 - A71
04			<b>Umweltbelange</b>
04	1		Umweltverträglichkeitsbericht mit Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen sowie Begründung der Auswahl
04	1	1	Bericht zur Umweltverträglichkeitsprüfung
04	1	2	Beschreibung der relevanten, geprüften und vernünftigen Alternativen (Anlage zum UVP-Bericht)

04	2		Landschaftspflegerische Begleitplanung (LBP)
04	2	1 (A)	Erläuterungsbericht zur LBP
04	2	2	Übersichtskarte Untersuchungsraum Landschaftsbild
04	2	3	LBP Plan Bestand und Eingriff
04	2	3-1	UW Höllriegelskreuth bis Mast Nr. A5
04	2	3-2	Mast Nr. A6 bis Mast Nr. A12
04	2	3-3	Mast Nr. A13 bis Mast Nr. A19
04	2	3-4	Mast Nr. A20 bis Mast Nr. A25
04	2	3-5	Mast Nr. A26 bis Mast Nr. A32
04	2	3-6	Mast Nr. A33 bis Mast Nr. A38
04	2	3-7	Mast Nr. A39 bis Mast Nr. A44
04	2	3-8	Mast Nr. A45 bis Mast Nr. A46
04	2	3-9	Mast Nr. A47 bis Mast Nr. A49
04	2	3-10	Mast Nr. A47 – nur Zuwegung Süd
04	2	3-11	Mast Nr. A50 bis Mast Nr. A58
04	2	3-12	Mast Nr. A59 bis Mast Nr. A64
04	2	3-13	Mast Nr. A65 bis Mast Nr. A71
04	2	3-14	Mast Nr. A71 bis UW Hohenbrunn
04	3		Bericht zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
04	4		FFH-Verträglichkeitsabschätzung (FFH-VA)
04	5		Baugrunduntersuchungen (Bestandsmaste und neue Maste Nr. A61, A62, A63, A64)
04	6		Immissionsbericht
05			Rechtliche Daten
05	0		Vorbemerkungen zum Rechtserwerb
05	1		Rechtliche Unterlagen ohne Namen der Grundstückseigentümer <sup>1)</sup>
05	1	1	Rechtserwerbsverzeichnis (mit Eigentümerschlüssel)
05	1	2	Rechtserwerbspläne (M 1:1.000)
05	2		Eigentümerliste (nur für die Genehmigungsbehörde bestimmt)

<sup>1)</sup> Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird das Rechtserwerbsverzeichnis (Planunterlage 05-1-2) lediglich in anonymisierter, verschlüsselter Form veröffentlicht.

**(Fortsetzung)**

Sollten betroffene Grundstückseigentümer oder sonstige dingliche Berechtigte – trotz der im Rechtserwerbsverzeichnis angegebene nicht-personenbezogenen Grundbuchdaten (Amtsgericht / Blatt-Nr., Gemeinde, Gemarkung, Flurstück-Nr.) sowie mit Hilfe des Rechtserwerbsplanes (Planunterlage 05-1-1 (A)) – sich nicht sicher sein, ob sie durch das Vorhaben betroffen sind, können Sie wahlweise ...

- bei der Regierung von Oberbayern (Kontaktdaten, siehe Seite 2)

oder:

- am Landratsamt München mittels der nachstehend aufgeführten Kontaktdaten erfragen, ob Ihr Namen als Grundbetroffener im Grunderwerbsverzeichnis enthalten ist und unter welcher ID-Code-Nummer Sie im anonymisierten Grunderwerbsverzeichnis geführt werden.

Um sicherstellen zu können, dass es sich bei dem Anfragenden tatsächlich um die genannte Person handelt, muss die Anfrage gestellt werden wahlweise ...

- schriftlich inklusive handschriftlicher Unterschrift sowie unter Beiliegen einer Kopie des Personalausweises
- per einfacher E-Mail unter Anhängung einer Kopie des Personalausweises in elektronischer Form
- persönlich bei der Kreisverwaltung oder der Regierung von Oberbayern unter Vorlage des Personalausweises

**Hinweis: COVID-19**

zum Identitätsnachweis durch persönliches Erscheinen unter Vorzeigen Ausweiskopie

Aus Gründen des Infektionsschutzes ist diese Option nur nach vorheriger Terminvereinbarung und im Rahmen der in der Terminabsprache gemachten Sicherheitsvorkehrungen zum Infektionsschutz möglich. Die Terminanfrage kann wahlweise schriftlich, telefonisch (während der allgemeinen Dienstzeiten) oder per E-Mail gestellt werden.

Eine rein telefonische Anfrage sowie eine schriftliche oder elektronische Anfrage ohne Ausweiskopie kann nicht beantwortet werden.

Kontaktdaten für Rechtserwerbsverzeichnis- Anfrage sowie (bei persönlichem Erscheinen) Terminvereinbarung:

Anschrift:	
Landratsamt München	
Fachbereich 4.3.1	
Frankenthaler Straße 5-9	
81539 München	
Telefon:	Dienstzeiten:
089 6221-2580	Mo.-Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und
	Do. 14:00 Uhr – 17:30 Uhr
E-Mail-Adresse:	
kommunalaufsicht@lra-m.bayern.de	

Kontaktdaten der Regierung von Oberbayern für Anfrage und ggf. Terminvereinbarung: siehe Kontaktdaten auf [Seite \[1\]](#)

## Einsichtnahme in Planunterlagen

Zur Information der Öffentlichkeit und um vom Vorhaben potentiell Betroffenen eine Informationsgrundlage für die Geltendmachung ihrer Belange in einem möglichen Klageverfahren zu geben, werden der Planfeststellungsbeschluss und die oben beschriebenen Planunterlagen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (§ 18 Abs. 1 Satz 1, Satz 4 UVPG; § 43b EnWG, § 1 Abs. 3 VwVfG, Art. 74 Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. § 3 PlanSiG) im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zur allgemeinen Einsichtnahme zugänglich gemacht.

**Hinweis: COVID-19**

zur Einsichtnahme während der COVID-19-Pandemie:

Um physische Kontakte während der Einsichtnahme in den Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen zu reduzieren und so die Gesundheit von Einsicht suchenden Bürgern und Mitarbeiter/innen der Gemeindeverwaltung zu schützen, hat die Planfeststellungsbehörde sich unter Rückgriff auf § 3 Abs. 1 des Plansicherstellungsgesetzes vom 20.05.2020 (BGBl. 2020 Nr. 24 v. 28.05.2020, S. 1041 ff) i.V.m. Art. 27a BayVwVfG in Ausübung des ihr darin eingeräumten gesetzlichen Ermessens nach Abwägung der insoweit berührten Belange entschieden, für dieses Anhörungsverfahren hinsichtlich der Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen folgende Anpassung an die aktuelle Lage vorzunehmen:

**Die Veröffentlichung des Planfeststellungsbeschlusses mit Planunterlagen in elektronischer Form im Internet durch die Gemeinden Baierbrunn, Brunnthal, Hohenbrunn, Oberhaching und Taufkirchen sowie durch das Landratsamt München auf deren jeweiliger Internetseite ersetzt die Auslegung der Planunterlagen in Papier in den betroffenen Gemeinden bzw. am Landratsamt München als rechtlich maßgebliche Form.**

Dies bedeutet insbesondere, dass für die Berechnung der Klagefrist allein maßgeblich ist, wann der Vorhabenträgerin bzw. den Einwender\*Innen der Planfeststellungsbeschluss zugestellt wurde bzw. – für alle übrigen Betroffenen - wann der Zeitraum der öffentlichen Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und der Planunterlagen in elektronischer Form auf der in dieser Bekanntmachung jeweils angegeben Internetseite der betroffenen Gemeinden bzw. des Landratsamtes München zur Einsichtnahme endete.

**Der Planfeststellungsbeschluss mit Planunterlagen wird zusätzlich in Papierform weiterhin in den betroffenen Gemeinden (Baierbrunn, Brunnthal, Hohenbrunn, Oberhaching und Taufkirchen) sowie am Landratsamt München zur Einsichtnahme ausgelegt, solange und soweit dies das situative Infektionsgeschehen und die rechtlichen Vorgaben zum Infektionsschutz zulassen. Ort und Zeitraum entnehmen Sie bitte dieser Bekanntmachung.**

**Die Einsichtnahme ist nur nach vorheriger Terminvereinbarung bei der jeweiligen Gemeindeverwaltung bzw. beim Landratsamt München und im Rahmen der in der Terminabsprache gemachten Sicherheitsvorkehrungen zum Infektionsschutz möglich.** Die Terminanfrage kann wahlweise schriftlich, telefonisch (während der allgemeinen Dienstzeiten) oder per E-Mail gestellt werden und ist zu richten an:

## Anschrift:

Landratsamt München  
Fachbereich 4.3.1  
Frankenthaler Straße 5-9  
81539 München

## Telefon:

089 6221-2580

## Dienstzeiten:

Mo.-Fr. 8:00 Uhr – 12:00 Uhr und  
Do. 14:00 Uhr – 17:30 Uhr

## E-Mail-Adresse:

kommunalaufsicht@lra-m.bayern.de

Sollte aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens die Möglichkeit einer persönlichen Einsichtnahme zeitweise ausgesetzt werden müssen oder nur verzögert beginnen können, hat dies keinerlei Einfluss auf das Verfahren. Wie oben bereits ausgeführt, ist einzig und allein die Veröffentlichung im Internet die rechtlich maßgebliche Form. In diesen Fällen wird – zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet eine andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit, etwa durch öffentlich zugängliche Lesegeräte oder in begründeten Fällen durch Versendung, zur Verfügung gestellt.

**Zum Schutze der eigenen Gesundheit sowie zu Gunsten eines effektiven Infektionsschutzes im Rahmen der COVID-19-Pandemie bitten wir Sie, nach Möglichkeit vorrangig von der Internet-Veröffentlichung Gebrauch zu machen.**

## Klageerhebung gegen das Vorhaben

Der Planfeststellungsbeschluss wurde der Trägerin des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, förmlich mit Postzustellungsurkunde zugestellt. Mit dem Ende der (elektronischen) Auslegungsfrist (07.04.2022) gilt der Beschluss den übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG). Hinsichtlich der Klagefrist wird jeweils auf die Rechtsbehelfsbelehrung am Ende des Planfeststellungsbeschlusses verwiesen.

## Datenschutz

Mit Blick auf die EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) vom 25.05.2018 weisen wir daraufhin, dass personenbezogene Daten für die Zwecke des Planfeststellungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Verwendung für andere Zwecke jenseits dieses Planfeststellungsverfahrens findet nicht statt. Bei Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses wurden personenbezogene Daten von Einwendern, soweit es sich um Privatpersonen oder –unternehmen handelt, anonymisiert mit einer im Verfahren zugeordneten Nummer dargestellt. Zur Entschlüsselung erhielt jeder Einwender mit Zustellung seiner Beschlussausfertigung seine jeweilige Einwender-Nummer.

gez. Steiner

Fachbereichsleiter 4.3.1

**Christoph Göbel**  
Landrat

[Ihr Landratsamt im Internet](#)

[www.landkreis-muenchen.de](http://www.landkreis-muenchen.de)